



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
An
alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger
per E-Mail

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1951

Referat 117

bearbeitet von:
Frau Hudec

referat117@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 7. Januar 2022

AZ: 117-8240-2404/2021
(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Aufsichtsbehörden der Länder

Bundesministerium für Gesundheit

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Datenschutz im Aufsichtsbereich - hier: Datenschutzrechtliche Anforderungen an Auftragsverarbeitungsverträge gem. § 80 SGB X

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Ihnen Hinweise zu bestehenden und künftigen Verträgen zur Auftragsverarbeitung mit Dienstleistern gem. § 80 SGB X geben und Sie hinsichtlich bestimmter Punkte sensibilisieren. Als Verantwortliche für die Datenverarbeitung haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Vertragsvoraussetzungen eingehalten werden.

Konkret bedeutet dies Folgendes:

1. Die Auftragsverarbeiter dürfen ausschließlich solche Datenverarbeitungsvorgänge durchführen, die ihnen innerhalb des Auftragsverhältnisses gem. Art. 28 DSGVO i. V. m. § 80 SGB X eingeräumt werden. Somit begrenzt das Auftragsverhältnis die Befugnisse des Auftragsverarbeiters. Dies schließt eigenständige Datenverarbeitungsvorgänge der Auftragsverarbeiter, wie beispielweise eine Anonymisierung zur Auswertung zu eigenen

Zwecken, aus. Auch mit Zustimmung der Verantwortlichen für die Datenverarbeitung sind eigenständige Datenverarbeitungsvorgänge unzulässig, da diese über die gesetzlichen Verarbeitungsbefugnisse der Verantwortlichen selbst hinaus gehen. Deshalb dürfen die Verträge zur Auftragsverarbeitung keine Regelung enthalten, die den Auftragsverarbeitern eine Datenverarbeitung zu eigenen Zwecken, wie z. B. eine Anonymisierung zu Analysezwecken, ermöglicht.

2. Für den räumlichen Geltungsbereich der Verarbeitung ist § 80 Abs. 2 SGB X zu berücksichtigen. Danach darf der Auftrag zur Verarbeitung nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der EU, in einem diesem nach § 35 Abs. 7 SGB I gleichgestellten Staat oder, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gem. Art. 45 DSGVO vorliegt, in einem Drittstaat oder in einer internationalen Organisation erfolgt. Wesentlich ist der physische Ort der Datenverarbeitung, nicht nur der Sitz oder die Niederlassung des Auftragsverarbeiters. Als Verantwortliche haben Sie sicherzustellen, dass sowohl in bestehenden Verträgen als auch in künftigen Verträgen diese vertraglichen Grenzen eingehalten werden. Diese Grenzen werden dann überschritten, wenn in den Drittstaaten ohne einen Angemessenheitsbeschluss Datenverarbeitungsprozesse durchgeführt werden oder durch Behörden des Drittstaates ein Zugriff auf die Sozialdaten erfolgt. Um zu gewährleisten, dass Sozialdaten nicht in unsichere Drittstaaten übermittelt werden, empfehlen wir Ihnen die Vereinbarung einer Vertragsklausel, die genau diese Aspekte ausschließt, ggf. unter Aufnahme eines Sonderkündigungsrechts.

Sollte Ihnen dennoch bekannt werden, dass es zu einem solchen Zugriff gekommen ist, haben Sie dies der Rechtsaufsichtsbehörde unmittelbar mitzuteilen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Sie unverzüglich über einen solchen Zugriff zu unterrichten.

Sollten in diesem Zusammenhang weitere Fragen oder Beratungsbedarf bestehen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(van Doorn)